

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/222/36

Dresden, 19. Juni 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)

Drs.-Nr.: 8/7052

**Thema: Verfolgungsjagd und Crash mit gestohlenem Auto in der
Dresdner Neustadt am 20.05.2026**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 20.05.2026 versuchte sich ein 20-jähriger Libyer einer Polizeikontrolle in Dresden zu entziehen. Er war mit drei weiteren Insassen in einem gestohlenen Range Rover unterwegs. Dieser sei am 15. Mai in Berlin entwendet worden. Bei seiner Fluchtfahrt überschlug sich der Wagen. Elf weitere Fahrzeuge wurden beschädigt. Vor dem Crash hielt der Wagen kurz an. Drei Männer stiegen aus und flüchteten zu Fuß. Der Libyer wurde verletzt in ein Krankenhaus eingeliefert. Er stand Medienberichten zufolge unter dem Einfluss von Cannabis sowie Alkohol.¹

¹ <https://www.saechsische.de/lokales/dresden/verfolgungsjagd-in-der-dresdner-neustadt-autodieb-beschaedigt-elf-autos-festnahme-durch-polizei-3GEGTRL4WRB2TAMRDQNFLPBZTY.html?cx=testId=9&cx=testVariant=cx1&cx=artPos=1&cx=experienceId=EXQIUUTU8PN0&cx=experienceActionId=showRecommendationsFB2FXO96BEMQ0CQ#cxrecs=s>

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Hintergründe zu der o.g. Fluchtfahrt und dem Diebstahl des Range Rovers sind der Staatsregierung bekannt? (Ermittlungsverfahren, Tatmotive, Tatbeteiligte)

Am 20. Mai 2026, gegen 1:30 Uhr, sollte ein Pkw Range Rover Velar nach augenscheinlicher Geschwindigkeitsüberschreitung auf der Bautzner Straße in 01099 Dresden durch Beamte der Polizeidirektion (PD) Dresden einer Verkehrskontrolle unterzogen werden. Der Fahrzeugführer ignorierte das Anhaltesignal „STOP POLIZEI“ und fuhr mit überhöhter Geschwindigkeit weiter. Auf Höhe der Kamenzer Straße hielt das Fahrzeug an und drei Per-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

sonen stiegen aus. Das Fahrzeug setzte seine Fahrt unmittelbar danach fort. In der Folge streifte der Pkw mehrere geparkte Fahrzeuge, stieß gegen einen VW-Transporter und überschlug sich. Insgesamt wurden zwölf Fahrzeuge beschädigt.

Der 20-jährige Fahrzeugführer mit libyscher Staatsangehörigkeit wurde bei dem Unfall verletzt und in ein Krankenhaus gebracht. Er stand unter Einwirkung von Alkohol und Betäubungsmitteln (Cannabis).

Die Prüfung des Pkw Range Rover Velar ergab, dass dieser am 15. Mai 2026 in Berlin als gestohlen gemeldet wurde.

Im vorliegenden Sachverhalt wird wegen des Verdachts der Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c Strafgesetzbuch (StGB), des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315c StGB, des verbotenen Kraftfahrzeugrennens gemäß § 315d Absatz 1 Nr. 3 StGB, der Hehlerei gemäß § 259 StGB sowie des Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Straßenverkehrsgesetz ermittelt. Die Ermittlungen werden durch die PD Dresden geführt und dauern gegenwärtig noch an.

Frage 2:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu dem Libyer und – soweit bekannt – den drei weiteren Personen, insbesondere zu möglichen OK od. Clan-Bezügen? (Bitte insbesondere angeben, ob die Personen bereits polizeibekannt waren und Ermittlungsverfahren gegen diese geführt worden sind.)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Angaben zu möglichen Straftaten bzw. polizeilichen Erkenntnissen einer konkreten Person betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße

und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob der jeweils Betroffene damit rechnen muss, dass sein Name öffentlich bekannt und sein Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a.a.O., Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Ermittlungsverfahren und polizeiliche Erkenntnisse ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten (z. B. ethnische Herkunft, politische und religiöse Überzeugungen) und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit des Betroffenen (z. B. durch Angabe von Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Alter) weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der tatverdächtigen Person fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über Ermittlungen wegen Straftaten und polizeiliche Erkenntnisse ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit des insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über Ermittlungen wegen Straftaten und polizeiliche Erkenntnisse um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Offenbarung vorgenannter Ermittlungen und polizeilicher Erkenntnisse eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht der tatverdächtigen Person auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass insoweit keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtages. Vorliegend kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und Rückschlüsse auf die tatverdächtige Person gezogen werden können, so dass die Abwägung auch unter diesem Aspekt zugunsten der tatverdächtigen Person ausfällt.

Frage 3:

In welchem Rahmen und Umfang wurde, im unmittelbaren Anschluss der Verfolgungsfahrt, versucht, die drei Personen aufzugreifen? (Bitte angeben, ob/welche (Nah-) Fahndungsmaßnahmen eingeleitet wurden und ob diese erfolgreich/nicht erfolgreich waren.)

Noch während der Verfolgung des flüchtenden Fahrzeugs wurden weitere Polizeikräfte eingesetzt, welche die Fahndung nach den drei flüchtigen Insassen aufnahmen. Die Fahndungsmaßnahmen führten nicht zum Erfolg.

Frage 4:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu den bisherigen Aufenthalten des Libyers und – soweit bekannt – den drei weiteren Personen in Deutschland und Sachsen in der Vergangenheit und zu dem Aufenthaltsstatus der Personen?

Frage 5:

Haben die o.g. Personen einen Asylantrag gestellt und wenn ja, wann und zu welchem Zeitpunkt wurden diese - mit welchem Ergebnis - beschieden und sofern diese abgelehnt wurden, warum erfolgte keine Abschiebung? (Bitte aufschlüsseln welcher Aufenthaltsstatus jeweils vorliegt und insbesondere nach Angabe, ob eine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt/vorlag oder nicht und wenn diese vorliegt/vorlag, aus welchen konkreten Gründen diese nicht vollzogen werden konnte)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Nach Informationen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) reiste die tatverdächtige Person im Oktober 2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Dabei äußerte sie ein Asylgesuch und wurde in Schleswig-Holstein in einer Landesunterkunft für Flüchtlinge untergebracht. Gemäß den Daten des AZR ist die zuständige Ausländerbehörde das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein. Die Person wird dabei als unerlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufhältig geführt.

Weitere Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster